

**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im
SGB II durch das Jobcenter München (JC München)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13264

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 18.07.2024

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Auftrag der Vollversammlung vom 27.10.2010, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219 Auftrag der Vollversammlung vom 24.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12741 Regelmäßiger Bericht über die Entwicklung im JC München
Inhalt	Entwicklung im JC München Personal Finanzen Ziele
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvor- schlag	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Bürgergeld Kindergrundsicherung
Ortsangabe	-/-

**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im
SGB II durch das Jobcenter München (JC München)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13264

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 18.07.2024

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Entwicklung im JC München	3
1.1 Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und Umsetzung des Job-Turbo	3
1.2 Auswirkungen gesetzlicher Änderungen (Bürgerghelderhöhung, Aktueller Stand Kindergrundsicherung, Wegfall Bürgergheldbonus, Leistungsminderungen).....	5
1.3 Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	8
1.3.1 Bestandsentwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).....	8
1.3.2 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8
1.3.3 Bestandsentwicklung von Menschen mit Behinderung im SGB II-Leistungsbezug	8
1.3.4 Integrationsstatistik für Ukrainer*innen	9
1.4 Übergang der Fachstelle berufliche Weiterbildung (FbW) und Reha auf den Bereich der Arbeitsagenturen ab dem 01.01.2025.....	9
1.5 European Foundation for Quality Management (EFQM).....	10
2. Personal	13
2.1 Personalstand	13
2.2 Fallzahlen in der Leistungsgewährung	14
2.3 Betreuungsrelationen Markt und Integration.....	14
3. Finanzen/Haushalt JC München	14
3.1 Haushalt 2023	14
3.1.1 Gesamtbudget 2023	15
3.1.2 Verwaltungskosten 2023.....	15
3.2 Haushalt 2024	16

3.2.1	Verwaltungskosten 2024.....	16
3.2.2	Eingliederungsbudget 2024	16
3.3	Kosten der Unterkunft (KdU) und Bundesbeteiligung	17
4.	Zieleerreichung 2023 und Ziele 2024	19
4.1	Kommunale Ziele – Zieleerreichung 2023	19
4.2	Kommunale Ziele – Zielvereinbarung 2024	19
4.3	Bundesziele – Zieleerreichung 2023	19
4.4	Bundesziele – Zielvereinbarung 2024	20
5.	Klimaprüfung.....	21
6.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	21
II.	Bekannt gegeben	21

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219) beschlossen, dass das Sozialreferat als Betreuungsreferat des Jobcenters (JC) München regelmäßig über die Entwicklung im JC München zu informieren hat.

Dementsprechend wird im Folgenden auf alle relevanten Abläufe und Entscheidungen sowie auf die aktuelle Situation des JC München eingegangen und das notwendige weitere Vorgehen dargestellt.

Berichtet wird über folgende Themen:

- Entwicklung im JC München
- Personal
- Finanzen, Haushalt
- Ziele

1. Entwicklung im JC München

1.1 Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und Umsetzung des Job-Turbo

Nach wie vor suchen viele Menschen aus der Ukraine, aber auch aus anderen Herkunftsländern Schutz in Deutschland und werden vom JC München mit dem Ziel der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration betreut.

Aktuell (November 2023) sind 8.919 geflüchtete Menschen mit Staatsangehörigkeit der acht Asylherkunftsländer Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und Somalia und 6.153 geflüchtete Menschen aus der Ukraine im JC München gemeldet. Damit stellt die Gruppe der Ukrainer*innen nach wie vor die größte Gruppe unter den geflüchteten Menschen dar.

Mit dem Zugang zum Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) profitieren Geflüchtete von der umfassenden Unterstützung und Aktivierung der Jobcenter in Form von Beratung, Unterstützung zu Deutschkursen, Vermittlung und dem gezielten Einsatz arbeitsmarktpolitischer Förderleistungen.

Im Ergebnis konnten durch diese Unterstützung seit 2015 (bis aktuell Oktober 2023) insgesamt 25.226 Personen mit Fluchthintergrund erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Für viele Menschen mit Fluchtgeschichte ist das Ankommen im Aufnahmeland zunächst von vielfältigen Herausforderungen und Handlungsbedarfen geprägt. Gleichzeitig birgt die Gruppe der geflüchteten Menschen aufgrund ihrer bereits im Heimatland erworbenen Qualifikationen ein enormes Potenzial zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs in Deutschland. Zudem zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, dass Menschen mit Fluchthintergrund ein eigenständiges Interesse an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben und sich in ihrem Aufnahmeland aktiv einbringen möchten. Denn Arbeit und Integration bedingen sich gegenseitig.

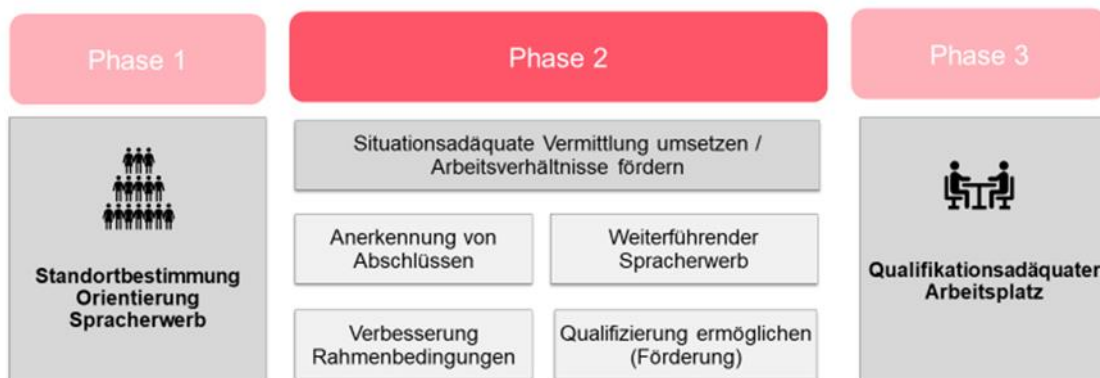
Daher sollen mit Blick auf das aktuelle Jahr nochmal alle Anstrengungen verstärkt werden, um geflüchtete Menschen schnell und möglichst nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der hierzu im Auftrag der Bundesregierung implementierte Integrationsplan „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ sieht zukünftig drei Phasen der

Unterstützung von geflüchteten Menschen durch die Jobcenter vor.

In der ersten Phase unterstützen die Jobcenter Geflüchtete beim Ankommen in Deutschland, bei der Orientierung und beim frühen Spracherwerb im Rahmen von Integrationskursen.

In der zweiten Phase sollen die erworbenen Sprachkenntnisse durch erste Arbeitserfahrungen im Job gefestigt und vertieft, aber auch eine berufsbegleitende Qualifizierung ermöglicht werden. Dies setzt einerseits eine intensive Beratungsleistung und Nachhaltung durch die Jobcenter nach Abschluss der Integrationskurse voraus, bedarf aber andererseits auch der Unterstützung aller Partner*innen am Arbeitsmarkt. Dazu zählen Arbeitgeber*innen, die geflüchtete Menschen trotz noch vorhandener Sprachbarrieren einstellen; Geflüchtete, die ihren Mitwirkungspflichten nachkommen und für die Jobcenter erreichbar sind; beschleunigte Anerkennungsverfahren sowie ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuung und berufsbegleitenden Sprachkursen.

Die dritte und abschließende Phase entspricht dem Leitziel aller Phasen der Arbeitsmarktintegration und verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und im besten Fall qualifikationsgerechten Beschäftigungsaufnahme für möglichst viele geflüchtete Menschen.



Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten des JC München insbesondere auf die Umsetzung der Phase 2, da ein hoher Anteil der geflüchteten Menschen inzwischen über grundlegende Sprachkenntnisse nach Abschluss der Integrationskurse verfügt und ein erster Berufseinstieg realisierbar ist. Im Rahmen regelmäßiger Beratungsgespräche flankiert durch die Teilnahme an Stellen- bzw. Bewerberbörsen werden gemeinsam mit der Kundenschaft berufliche Perspektiven am deutschen Arbeitsmarkt erarbeitet, Bewerbungsaktivitäten unterstützt bzw. nachgehalten, sowie Kontakte zu interessierten Arbeitgeber*innen initiiert. Für die Zielgruppe der Ukrainer*innen erfolgt die vermittelnde Beratung und Betreuung innerhalb des JC München nach wie vor in einer spezialisierten zentralen Einheit.

Parallel dazu hat das JC München in den letzten Monaten und Wochen, Sprachkurs- und Maßnahmeträger, sowie die Migrationsberatungsdienste über die Zielsetzung und Ausrichtung des Job-Turbos informiert. Ab sofort werden darüber hinaus auch ausgewählte Communities in die Informationspolitik des JC München mit eingebunden. Mit Blick auf die Arbeitgeberseite finden im Zusammenspiel mit dem Arbeitgeberservice von JC München und Bundesagentur für Arbeit (BA) laufend Gespräche mit Arbeitgebern und Verbänden zur gemeinsamen Planung und Umsetzung von lokalen Projekten bzw. Initiativen mit dem Ziel der Integration geflüchteter Menschen statt. Unterstützt wird das JC München hierbei durch die enge Kooperation mit der Landeshauptstadt München, mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, sowie mit der Industrie und Handelskammer und der Handwerkskammer.

1.2 Auswirkungen gesetzlicher Änderungen (Bürgergeldhöhung, Aktueller Stand Kindergrundsicherung, Wegfall Bürgergeldbonus, Leistungsminderungen)

- Aktueller Stand Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung liegt im Gesetzentwurf vor und soll zukünftig die zentrale Leistung für die Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen sein. Ziel ist es, die Kinderarmut effektiver bekämpfen zu können, Chancengerechtigkeit und mehr Teilhabe herzustellen, die Inanspruchnahme der Leistungen zu erhöhen und das bestehende System monetärer Unterstützung zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und transparenter zu gestalten.

Zur Umsetzung dieser Reform ist geplant den Familienservice der BA als zentrale Behörde und Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche zu etablieren. Dennoch werden weiterhin Schnittstellen sowohl inhaltlicher als auch praktischer Art für Familien und Verwaltung vorhanden sein. Insbesondere im Sinne der Ziele der Kindergrundsicherung, alle Leistungsberechtigten zu erreichen und die Inanspruchnahme zu vereinfachen, ist eine gute Umsetzung durch den Familienservice - aber auch die effiziente Zusammenarbeit mit den ebenfalls für Familien wesentlichen Akteuren, unter anderem der Landeshauptstadt München, maßgeblich. Das Erreichen aller Anspruchsberechtigten und die Erhöhung der Nutzung der Leistungen ist als gemeinsame Aufgabe der Akteure vor Ort zu verstehen.

Rechtlicher Rahmen des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG)

Aus den folgenden drei wesentlichen Bestandteilen soll die Kindergrundsicherung bestehen:

- Der dem einkommensunabhängigen Kindergarantiebtrag für alle Kinder und Jugendlichen (heutiges Kindergeld),
- dem einkommensabhängigen und altersgestaffelten Kinderzusatzbetrag [Regelbedarf + pauschalisierter Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)],
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) § 21 BKG.

Während der Kindergarantiebtrag und der Kinderzusatzbetrag ausschließlich vom Familienservice der BA ausgezahlt werden soll, wird es bei den Leistungen für BuT unterschiedliche Zuständigkeiten geben. Die pauschalierten Beträge für Teilhabe (15 Euro pro Monat) und das Schulbedarfspaket sollen vom Familienservice gewährt werden. Die anderen Leistungen für BuT, Lernförderung, Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Lernförderung, sowie die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, fallen in die Zuständigkeit der Länder und werden von dort auf die Kommunen delegiert. Das heißt, dass die Landeshauptstadt München künftig voraussichtlich selbst für die Gewährung der genannten Leistungen für BuT zuständig ist. Welche Auswirkungen das haben wird, muss zu gegebener Zeit ermittelt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass hier Personalzuschaltungen erforderlich sein werden. Zum Stand Januar 2024 sind allein im SGB II rund 20.000 Kinder zwischen drei und 17 Jahren, die einen Anspruch auf Leistungen für BuT haben. Zudem sind von der Einführung der Kindergrundsicherung nicht nur die Kinder und Jugendlichen im SGB II betroffen. Sie bezieht auch Kinder und Jugendliche mit ein, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), einen derzeitigen Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass die Leistungen der Kindergrundsicherung aus Sicht des SGB II als eine sogenannte „vorrangige Leistung“ ausgestaltet werden. Sollten diese Aufwendungen nicht sämtliche Bedarfe der Berechtigten decken, kommt dem Bürgergeld weiterhin eine Auffangfunktion zu.

Übergangsregelung: Der § 86 SGB II sieht vor, dass die Jobcenter bereits Mitte 2024 in erkennbaren Kindergrundsicherungsfällen für Bewilligungsabschnitte ab Januar 2025 Bürgergeld für die Kinder nach den Einkommensregelungen des BKG bewilligen. Für die Eltern richtet sich die Berechnung weiterhin nach den Vorgaben des SGB II. Daraus ergibt sich eine Mischrechnung nach zwei Rechtssystemen, die IT-technisch nicht unterstützt werden kann und manuelle Anpassungen nötig macht.

Auswirkung auf Beratung und Vermittlung: Mit dem vollständigen Wechsel von ca. 400.000 erwerbsfähigen jungen Menschen (im Sinne des SGB II) aus dem Bürgergeldbezug in die Kindergrundsicherung, entfallen die Integrationsverantwortung und Zuständigkeit der Jobcenter und gehen auf die Agenturen für Arbeit über. Anders als im Bürgergeld sieht der Entwurf der Kindergrundsicherung keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen im Bereich der aktiven Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt vor. Auch hier fallen die Wirkungen von Bürgergeldbezug der Eltern und dem der Kindergrundsicherung auseinander.

Mehrbedarfe: Der Gesetzesentwurf sieht eine Erfüllung von durch die Kindergrundsicherung ungedeckten Mehrbedarfen durch das Bürgergeld mit erheblichem Mehraufwand für die Jobcenter sowie zusätzliche Abstimmungsbedarfe zwischen Jobcenter und Familienservice vor.

Anspruchsübergang bei Unterhalt: Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt bilden derzeit rund 90 % des Fallvolumens der Anspruchsübergänge nach § 33 SGB II ab. Unterhaltsansprüche gehen nur in Höhe der erbrachten Leistungen (Mehrbedarfe) auf die Jobcenter über; in der restlichen Höhe gehen sie auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über.

Die Einführung der Kindergrundsicherung wirkt sich daher zu einem erheblichen Teil auf diesen Anspruchsübergang (Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung oder Mehrbedarf beim JC München) aus. In jedem Fall hat es auch Auswirkungen auf den Personalhaushalt/Stellen- und Kapazitätenplan. Das bisherige Refinanzierungsteam des JC München (rd. 20 Mitarbeiter*innen) müsste deutlich verkleinert werden.

Der Gesetzesentwurf der Kindergrundsicherung wird derzeit im parlamentarischen Verfahren intensiv diskutiert und soll ab 2025 eingeführt werden. Nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit ist die Umsetzung der Kindergrundsicherung mit erheblichen Änderungen bestehender und der Schaffung neuer IT-Lösungen und Schnittstellen sowie mit organisatorischen und personellen Herausforderungen verbunden. Die erfolgreiche Umsetzung setzt ausreichende Vorlaufzeiten und passende Rahmenbedingungen voraus (u. a. Personalisierung und Qualifizierung von Personal) und benötigt ein Schnittstellenmanagement, um den Familien den Zugang zu erleichtern und alle Ansprüche transparent zu machen. Eine geordnete Umsetzung der Einführung der Kindergrundsicherung zum 01.01.2025 ist aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten nicht realisierbar. Daher plädiert die Bundesagentur für Arbeit für eine schrittweise Einführung der Kindergrundsicherung ab dem 01.07.2025.

Gleichfalls appellierten der Oberbürgermeister Herr Dieter Reiter in seinem Schreiben vom 24.08.2023 und die 3. Bürgermeisterin, Frau Verena Dietl, in ihrem Schreiben vom 05.10.2023 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Ausgestaltung des neuen Gesetzes zu überdenken. Wie bereits angeführt, wird in vielen Fällen die pauschalisierte Kindergrundsicherung weder die Leistungen für BuT noch die Kosten für Unterkunft in vollem Umfang abdecken, so dass trotzdem entsprechende weitere ergänzende Anträge gestellt werden müssten. Dies würde zu einem deutlichen Mehraufwand bei den Jobcentern und kommunalen Sozialämtern führen und es würde eine intensive Abstimmung zwischen den Behörden notwendig. In dem Brief wurde eindringlich dargelegt, dass das Ziel der neuen Gesetzgebung zur Entbürokratisierung und Leistung aus einer Hand im künftigen Familienservice so konterkariert würde.

Vor Einführung des Gesetzes sind die Schnittstellen der relevanten Akteure vor Ort sowie die Möglichkeiten der Vernetzung und Zusammenarbeit in den Blick zu nehmen. Ausgehend von Ihren Erfahrungen der aktuell gut funktionierenden Netzwerkarbeit sollten Potentiale und hilfreiche Anknüpfungspunkte im Sinne der Kinder und Familien genutzt werden.

- **Wiedereinführung von Leistungsentzug**

Die Regelung zum Leistungsentzug bei nachhaltiger Arbeitsverweigerung richtet sich ausschließlich an diejenigen, die sich bewusst, grundlos und beharrlich weigern, eine ihnen tatsächlich angebotene zumutbare Arbeit aufzunehmen („Totalverweigerer“).

Ihnen wird vorübergehend für die Dauer von bis zu zwei Monaten die Regelleistung des Bürgergeldes gestrichen, wenn sie in den letzten 12 Monaten schon einmal ein Arbeitsangebot abgelehnt oder ihr Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt haben.

Nicht betroffen sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie mögliche Mehrbedarfe. Das auch durch eine präventive Wirkung dieser Maßnahme auf Totalverweigerer erwartete Einsparvolumen bei den Passivleistungen des Bürgergeldes wird auf 170 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Härtefallprüfung: Bürgergeldempfänger, die beispielsweise wegen einer psychischen Erkrankung ein Arbeitsangebot nicht annehmen können, sind davon nicht betroffen. Eine Härtefallprüfung erfolgt auch im Hinblick auf die Wirkungen auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG).

Die mit dem Bürgergeld verbundene Vertrauenskultur in den Jobcentern für die übergroße Mehrheit der Leistungsberechtigten ist durch die Neuregelung nicht betroffen. Die Regelung zum Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung ist auf zwei Jahre nach Inkrafttreten befristet.

Der Deutsche Bundestag beschloss hierzu am 2. Februar diesen Jahres das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz, welches vom Bundesrat am 22. März 2024 gebilligt wurde und am 28. März 2024 in Kraft getreten ist. Darin enthalten sind Änderungen den Bürgergeldbonus betreffend und Sanktionen für Leistungsbezieher. Demnach wird der erst im Jahr 2023 eingeführte Bürgergeldbonus (Zahlung von 75 Euro im Monat bei Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme) ab sofort wieder abgeschafft. Dies gilt allerdings nicht für bereits bewilligte und laufende Fälle. (Quelle: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/24/1042/05.html>)

1.3 Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Die Zahl der BG liegt im November 2023 (revidierte und festgeschriebene Werte) mit 38.494 Haushalten im SGB II-Bezug leicht unter Vorjahresniveau (- 0,5 % bzw. - 205 BG).

Die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zeigt sich wie folgt: Im November 2023 waren 51.093 ELB im JC München gemeldet; dies sind 0,2 % mehr als im Vorjahresmonat (absolut 104 mehr ELB).

Die Bestandsentwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) - zu 96 % Kinder und Jugendliche - zeigt sich im JC München aktuell rückläufig. Aktuell sind 20.524 NEF gemeldet; dies sind - 5,6 % bzw. 1.228 NEF weniger als im November 2022.

1.3.1 Bestandsentwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Der Bestand an ELB ist kein fester Block, vielmehr sind Bewegungen in und aus dem Regelleistungsbezug vorhanden. Die Analyse dieser Bewegungen liefert wichtige Informationen über die Dynamik, die aus den Bestandszahlen nicht ablesbar sind.

Im Zeitraum von November 2022 bis Oktober 2023 (gleitende 12-Monatssumme) sind 22.431 ELB in den Regelleistungsbezug zugegangen. Im selben Zeitraum konnten auch 23.497 Personen den Grundsicherungsbezug verlassen. In genanntem Zeitraum liegt der Zugang 15,9 % unter dem Vorjahresniveau und der Abgang liegt 11,3 % unter dem Vorjahresniveau.

1.3.2 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher*innen werden als ELB definiert, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende beanspruchen und gleichzeitig Brutto-Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Rund 11.900 Münchner*innen üben im Oktober 2023 (revidierte und festgeschriebene Werte) eine Beschäftigung (abhängig oder selbständig) aus und müssen zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen ergänzend SGB II-Leistungen beantragen:

- 35 % (4.152 Personen) üben eine abhängige Beschäftigung mit Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze aus,
- 48 % (5.766 Personen) sind abhängig Beschäftigte im Übergangsbereich,
- 9 % (1.103 Personen) üben eine abhängige Beschäftigung über dem Übergangsbereich aus und
- 8 % (966 Personen) beziehen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

1.3.3 Bestandsentwicklung von Menschen mit Behinderung im SGB II-Leistungsbezug

Im Jahresdurchschnitt 2023 waren 2.793 schwerbehinderte Menschen im JC München im Leistungsbezug. Dies sind 0,4 % bzw. elf Personen weniger als im Vorjahr. Anteilig an den 2.793 schwerbehinderten Personen waren dies 44 % Frauen und 56 % Männer.

Der Anteil an Menschen mit Behinderung im Leistungsbezug des JC München (an allen Personen im Leistungsbezug) lag 2023 bei 5,4 % (Vgl. 2022: 5,6 %).

In Summe konnten im Jahr 2023 381 schwerbehinderte Menschen durch das JC München in Arbeit vermittelt werden. Dies sind 28,2 % bzw. 150 integrierte Personen weniger als im Vorjahr.

Der Anteil der in Arbeit integrierten Menschen mit Behinderung (an allen in Arbeit integrierten Personen) lag im Jahr 2023 bei 3,2 % (Vgl. 2022: 3,9 %).

1.3.4 Integrationsstatistik für Ukrainer*innen

Seit Beginn 2022 (bis Oktober 2023) konnten 1.185 Ukrainer*innen durch das JC München in den Arbeitsmarkt integriert werden.

1.4 Übergang der Fachstelle berufliche Weiterbildung (FbW) und Reha auf den Bereich der Arbeitsagenturen ab dem 01.01.2025

Am 29. Dezember 2023 wurde das Haushaltsfinanzierungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es umfasst u. a. auch Änderungen bei der Förderung beruflicher Weiterbildung und beruflicher Rehabilitation, die ab 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren im Bürgergeldbezug bleibt Sache der Jobcenter.

Zwischen Jobcentern und den Agenturen für Arbeit gibt es viele Schnittstellen bei der Beratung, in der beruflichen Eingliederung und Rehabilitation. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sah u. a. Einsparpotenziale, wenn die Zuständigkeit für junge Arbeitslose unter 25 Jahren von der Grundsicherung in die Zuständigkeit der BA verlagert würde. Dieser Vorschlag stieß auf deutliche Kritik der Bundesländer welche insbesondere monierten, anstelle einer Beratung und Betreuung aus einer Hand von Jobcentern, die auf bewährte Netzwerke im Sozialraum und lokale soziale Angebote zurückgreifen können, würden mit diesem Zuständigkeitswechsel neue unübersichtliche Schnittstellen und zusätzliche Bürokratie geschaffen. Die Änderung sollte ab 2025 den Bundeshaushalt um 900 Mio. Euro entlasten. Infolge der Kritik wurde das Vorhaben verworfen. Die Jobcenter bleiben weiterhin für die Beratung, aktive Arbeitsförderung und Eingliederung von unter 25-jährigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung zuständig.

Das letztlich beschlossene Haushaltsfinanzierungsgesetz sieht stattdessen Folgendes vor:

Zum einen wird die Beratungs- und Finanzierungsverantwortung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Bürgergeldempfänger*innen von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen. Zum anderen wechselt die Verantwortung für die Bewilligung bzw. Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der BA als Rehabilitationsträger von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit. Die Jobcenter bleiben für die Erkennung von Rehabilitationsbedarfen der Leistungsberechtigten im SGB II verantwortlich, betreuen die Leistungsberechtigten auch während einer Reha-Maßnahme und sind weiterhin für die Zahlung der passiven Leistungen sowie die Vermittlung in Arbeit zuständig. Über das Teilhabeplanverfahren nach § 19 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) kann der notwendige Austausch von Informationen und Daten zwischen Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgen.

So sehen die neuen Kundenprozesse ab dem 01. Januar 2025 aus:



1.5 European Foundation for Quality Management (EFQM)

Das EFQM als neues Managementsystem im JC München.

Die aktuelle Zeit, die stark von Veränderungen und sich überlagernden Krisen geprägt ist, bringt viele Risiken und Herausforderungen, aber auch Chancen mit sich. Um diese bestmöglich zu meistern, ist ein sehr gutes und ganzheitliches Qualitätsmanagement erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat sich das JC München bereits 2020 für das EFQM-Modell (siehe Bild 1) als neues Managementsystem entschieden. EFQM bedeutet „European Foundation for Quality Management“ und steht für eine gemeinnützige Organisation, die sich für die Verbreitung und Anwendung von Qualitätsmanagement-Systemen einsetzt. Das zugrundeliegende EFQM-Modell (siehe Bild 1) ist ein weltweit anerkannter Handlungsrahmen, der Organisationen dabei unterstützt, Veränderung zu steuern und ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern.

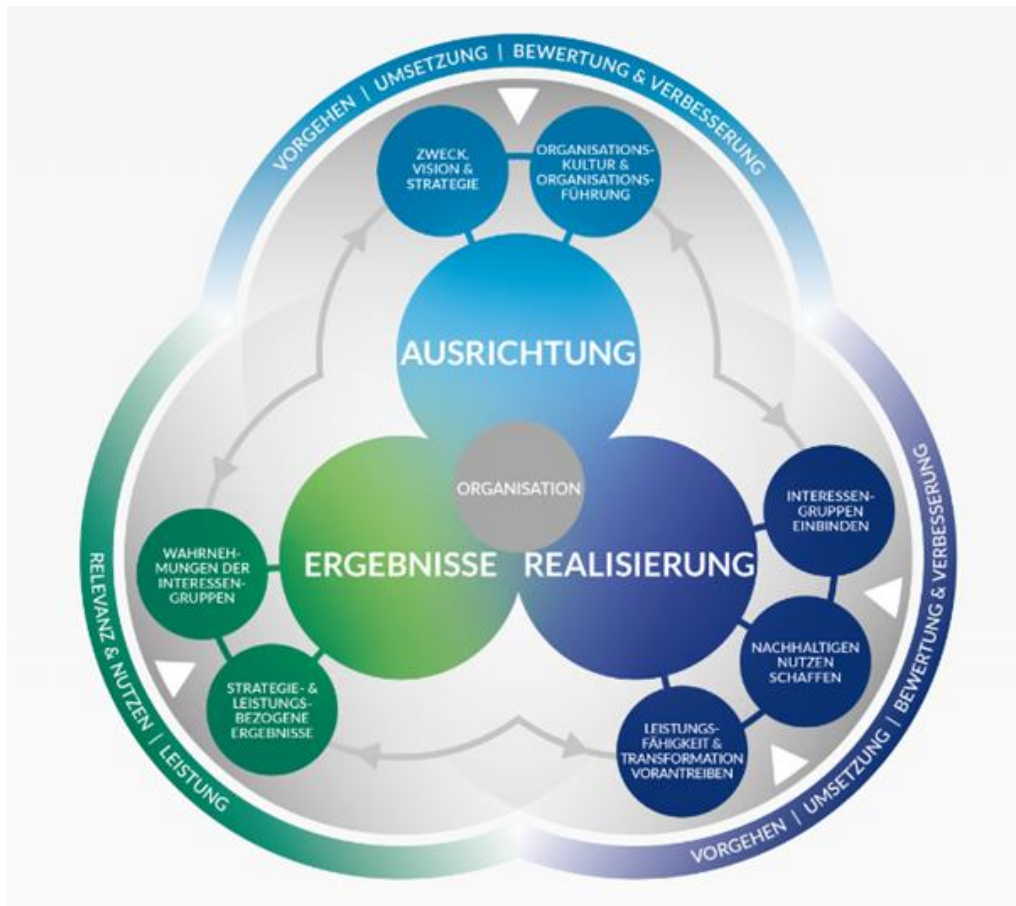


Bild 1: Das EFQM-Modell seit 2019

Das JC München hat sich für diesen Ansatz entschieden, um einen ganzheitlichen Blick auf alle Bereiche zu werfen, die den Organisationserfolg ausmachen. Das EFQM-Modell liefert einen roten Faden in der Organisationsbetrachtung und stellt dabei Zweck, Vision und Strategie der Organisation in den Mittelpunkt, verbindet dies mit der Unternehmens- und Führungskultur als wichtigem Kernthema und betrachtet aus diesen Überlegungen heraus die relevanten Interessengruppen, Prozesse und Ergebnisse.

Unter diesem ganzheitlichen Blickwinkel lässt sich der Reifegrad einer Organisation verstehen und Stärken und Verbesserungspotentiale ermitteln. So führte das JC München im Januar 2021 bereits eine Selbstbewertung zur Stärken- und Potentialermittlung durch, um in Anschluss an den wichtigsten Verbesserungsthemen zu arbeiten, die Dienstleistungsqualität kontinuierlich zu steigern, sowie gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Aufgabewahrnehmung konsequent an relevanten Interessengruppen, v. a. an Kund*innen, und zukünftigen Herausforderungen nachhaltig auszurichten (siehe hierzu Bild 2 – das neu entwickelte Leitbild).

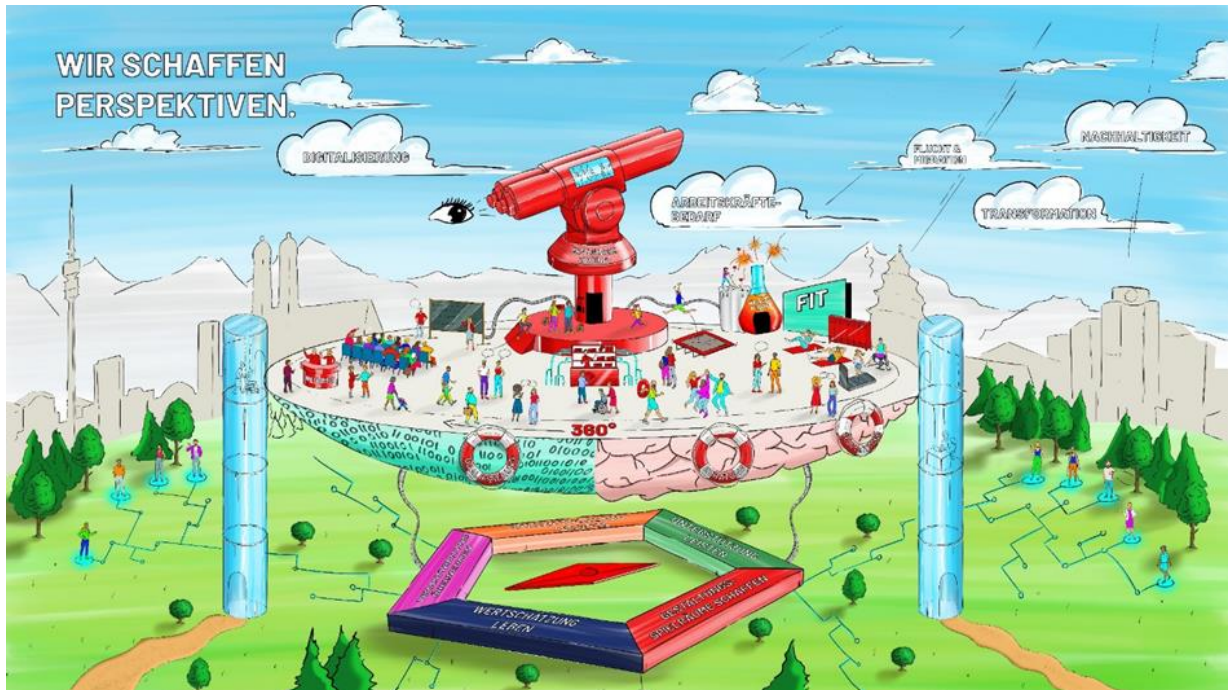


Bild 2: Das neue entwickelte Leitbild des Jobcenters München

Im Juni 2023 stellte sich das JC München sogar einer dreitägigen Fremdbewertung durch sechs qualifizierte EFQM-Assessor*innen der Initiative Ludwig-Erhard-Preis. Dafür wurde im Vorfeld innerhalb von 10 Monaten eine Bewerbungsunterlage zusammengestellt, die das Jobcenter hinsichtlich Vision, Zweck, Umgang mit und Wahrnehmung durch Interessengruppen, Schaffung nachhaltigen Nutzens, Transformationsfähigkeit und strategie- und leistungsbezogene Ergebnisse vorstellt.

Mit 4 Sternen (von 7) und 432 Punkten hat das JC München im Rahmen seines ersten externen Assessments sehr gut abgeschnitten und sich für eine TOP-Auszeichnung beim Deutschen Excellence Preis 2024 qualifiziert (siehe Bild 3). Für diesen Preis hat sich das JC München mittlerweile auch schon beworben.



Bild 3: EFQM-Anerkennung für Spitzenleistungen

Die Assessor*innen zeigten sich z. B. von der Passion der Mitarbeitenden des JC München begeistert und die Aufgabenwahrnehmung sowie das Miteinander der Jobcenter-Kollegenschaft wurde im positiven Sinne als souverän-gelassen beschrieben. Neben den zahlreichen weiteren Stärken konnten auch einige Potentiale aus dem Bericht entnommen werden. Diese wurden analog zum Vorgehen im Rahmen der Eigenbewertung im Jahr 2021 nach Themenfeldern geclustert.

Zu diesen sechs Handlungsfeldern (Kommunikation, Digitalisierung, Projektmanagement, Befragung Interessengruppen, Unternehmenskultur und Prozess- & Strategieoptimierung) wurden mittlerweile Projektgruppen gebildet, in denen die jeweiligen Themen gemäß ihrer Wichtigkeit ab März 2024 bearbeitet werden. Die Steuerung der Projektgruppen, in denen Mitarbeitende aus den ganzen Jobcenter vertreten sein werden, erfolgt insbesondere über das etablierte Projektbüro. Dieses koordiniert alle Maßnahmen zur Weiterentwicklung unserer Organisation.

Darüber hinaus wurde im Rahmen zahlreicher Mitarbeitendenveranstaltungen im vergangenen Jahr unter dem Titel „Jobcenter der Zukunft“ Meinungen, Wünsche und Ideen der Kolleg*innen zu Themen wie Personal, SBH-Konzept, Infrastruktur, Digitalisierung und Beratung eingeholt. Auch diese Ergebnisse fließen in die sechs Projektgruppen mit dem Ziel ein, das JC München kontinuierlich zu verbessern und nachhaltig weiterzuentwickeln.

2. Personal

2.1 Personalstand

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage des JC München wurde in der Sitzung der Trägerversammlung vom 01.12.2023 eine Gesamtpersonalkapazität im Umfang von 940 VZÄ im Jahresdurchschnitt für das 2024 beschlossen.

Mit Stand November 2023 waren 38.494 Haushalte (revidiert) auf Grundsicherung nach dem SGB II angewiesen.

Mit Stand Januar 2024 ergibt sich folgender Personal-Ist-Stand mit Trägeranteilen:

	VZÄ	Anteil in Prozent
Bundesagentur für Arbeit (BA)	590,87	65,4
Landeshauptstadt München	309,25	34,6
gesamt	900,12	100

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC München; Januar 2024

Bis Ende 2024 soll der kommunale Personalanteil auf Wunsch der BA auf 30 % (entspricht 282 kommunalen VZÄ) reduziert werden. Die BA soll bis dahin 70 % des Personals stellen.

Dies hätte zum jetzigen Zeitpunkt zur Folge, dass ein Abbau von rund 27 VZÄ auf Seiten der Landeshauptstadt München bis Jahresende erfolgen müsste.

Im Rahmen der Nachwuchskräfteverplanung haben bisher fünf Nachwuchskräfte den Wunsch geäußert, im JC München eingesetzt zu werden. Weitere sechs Nachwuchskräfte wurden vom JC München angefordert. Hier bleibt aber das Matching, welches vom POR durchgeführt wird, abzuwarten.

Der Träger BA plant zum Erreichen der 70 % aktuell die Neueinstellung von mindestens 30 VZÄ und die Zuweisung von fünf Nachwuchskräften. Dies würde der Landeshauptstadt

München den Abbau der rund 27 VZÄ durch Fluktuation ermöglichen.

2.2 Fallzahlen in der Leistungsgewährung

Im Januar 2024 weist der Stellen- und Kapazitätenplan des JC München 382,39 besetzte VZÄ im Bereich Leistung als Gesamt-Ist Wert (BA und Landeshauptstadt München) aus. Neben den VZÄ für die reine Fallbearbeitung sind dabei auch Stellen für die Fachliche Steuerung Leistung sowie weitere 17,5 VZÄ für die Bearbeitung von Leistungen der BuT und anteilig Führungskräfte berücksichtigt.

Bereich Leistung: Stand Januar 2024	Stellen-Ist lt. Stellen- und Ka- pazitätenplan*)	Stellen-Soll lt. Trägerversamm- lung**)
VZÄ; fallzahlrelevant:	382,39 VZÄ	370,9 VZÄ
Fallzahlschlüssel (Grundlage 39.092 BG Berechnung lt. Kooperationsvereinba- rung; inkl. Eingangszonen-Mitarbei- ter*innen u. sonstigem Personal)	1:102	1:105

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC München; Januar 2024

*) Stellen-IST als Stichtagszahl zum 31.01.2024

***) Stellen-SOLL als Jahresdurchschnittswert

Die Bemessungsgröße nach der Kooperationsvereinbarung enthält auch VZÄ ohne eigenen Fallbestand (z. B. Unterhaltssachbearbeitung und der Teilbereich der Eingangszone), weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass diese VZÄ die Leistungssachbearbeitung entlasten. Werden diese Bereiche ausgeklammert, errechnet sich anhand der Angaben im Stellen- und Kapazitätenplan des JC München eine höhere Fallzahl von derzeit 1:130.

2.3 Betreuungsrelationen Markt und Integration

Das JC München meldet für den Berichtsmonat Dezember 2023 im Bereich der Erwachsenen einen Betreuungsschlüssel von 1:125 sowie im Bereich junger Erwachsener unter 25 Jahren (U25) von 1:71. Die Fallzahlen wurden nach der offiziellen Bundesberechnung ermittelt. Diese Berechnungsweise bezieht auch Teilbereiche der Eingangszone und anteilig Führungskräfte mit ein, so dass sich eine tatsächliche Fallzahl von derzeit 1:195 bzw. von 1:105 (U25) ergibt. Leider liegen hier keine aktuelleren Zahlen aus dem Januar 2024 vor.

3. Finanzen/Haushalt JC München

3.1 Haushalt 2023

Da zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Zahlen aus der Periode 13 2023 (Spitzabrechnung) noch nicht vorlagen, beziehen sich die Aussagen auf den Zeitpunkt vom 31. Dezember 2023 (Haushaltsergebnis).

Budgetübersicht 2023 Jobcenter	Einnahmen in Mio. Euro
Eingliederungsbudget*	51,3
Verwaltungsbudget*	102,0
Gesamtbudget Jobcenter	153,3
davon	
Bundesmittel	138,4
Kommunaler Finanzierungsanteil	14,9

* Verfügbares Budget unter Berücksichtigung der Umschichtung in Höhe von 8,4 Mio. Euro

3.1.1 Gesamtbudget 2023

Im Haushaltsjahr 2023 bewirtschaftete das JC München ein Gesamtbudget in Höhe von 153,3 Mio. Euro. 138,4 Mio. Euro zugeteiltes Budget durch den Bund zuzüglich 14,9 Mio. Euro kommunaler Finanzierungsanteil (KFA). Das Gesamtbudget gliederte sich auf in 102,0 Mio. Euro Verwaltungsbudget (2022: 98,9 Mio. Euro) und in ein Budget für Eingliederungsleistungen (EGL) in Höhe von 51,3 Mio. Euro (2022: 54,0 Mio. Euro).

Im Rahmen der Umschichtung werden Bundesmittel, die ursprünglich für das Eingliederungsbudget vorgesehen waren, per Beschluss der Trägerversammlung in das Verwaltungsbudget umgewidmet. Dadurch erhöht sich das Verwaltungsbudget.

Das Gesamtbudget des JC München stieg gegenüber 2022 um 0,4 Mio. Euro. Der Ausschöpfungsgrad am Gesamtbudget betrug in 2023 96,5 % (2022: 94,9 %).

3.1.2 Verwaltungskosten 2023

Die Verwaltungsausgaben im Jahr 2023 betragen demnach 102,0 Mio. Euro. Tatsächlich lagen sie aber höher. Die Landeshauptstadt München hat dem JC München im Rahmen der kommunalen Spitzabrechnung zu viel gezahlte Verwaltungskosten in Höhe von 0,6 Mio. Euro kostensenkend in den Verwaltungshaushalt 2023 erstattet.

Ohne diesen Sondereffekt betragen die tatsächlichen Verwaltungskosten im Jahr 2023 102,6 Mio. Euro (2022: 98,8 Mio. Euro). Sie lagen damit im Jahr 2023 um 3,8 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

3.2 Haushalt 2024

Finanzplan 2024 JC München

Beträge in Mio. Euro	2023*	2024**	Änderungsbetrag***
Gesamtbudget (einschl. KFA mit BEZ)	153,3	152,6	-0,7
Globalbudget (Bundeszuteilung mit BEZ)	138,4	135,2	-3,2
Gesamtkosten (VK)	102,0	106,8	4,8
Kostendeckung durch			
VK Budget - Zuteilung	78,7	83,7	5,0
KFA laufendes Jahr und fristgerecht Vorjahr	14,9	17,4	1,9
Umschichtung	8,4	5,7	-2,7
Eingliederungsleistungen (EGL)			
Zuteilung ohne BEZ	59,2	51,0	-8,3
BEZ	0,5	0,5	0,0
abzügl. Umschichtung	8,4	5,7	-2,7
Umschichtungsanteil am EGL	14,1%	11,0%	-2,9%
Verfügbare EGL inkl. BEZ	51,3	45,8	-5,5
Verbraucher EGL	46,0		
vorauss. Ausschöpfungsgrad des Gesamtbudgets	96,5%		

2023*: Jahresabschluss 2023 ohne kommunale Spitzabrechnung Nov. und Dez. 2023 mit Ø 919,7 VZÄ (ohne Projekte)

2024**: Kostenschätzung mit 940 VZÄ (TV-Beschluss vom 01.12.2023)

Änderung***: Vergleich 2023 mit 2024

Nach aktuellem Planungsstand beträgt das Gesamtbudget des JC München für 2024 152,6 Mio. Euro.

Es setzt sich zusammen aus der regulären Zuteilung der Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von 135,2 Mio. Euro (= Globalbudget) und dem KFA in Höhe von 17,4 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Gesamtbudget im Jahr 2024 um 0,7 Mio. Euro niedriger.

Da der Anteil an den Bundesmitteln für den Verwaltungshaushalt im Jahr 2024 deutlich gestiegen ist, reduziert sich - trotz steigender Verwaltungsausgaben - der Anteil der Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget von 14,1 % im Jahr 2023 auf 11,0 % im Jahr 2024.

3.2.1 Verwaltungskosten 2024

Die Verwaltungskosten 2024 belaufen sich nach konservativer Planung auf 106,8 Mio. Euro. Die tatsächlichen Verwaltungskosten im Jahr 2023 betragen 102,6 Mio. Euro (ohne Berücksichtigung der Erstattung der kommunalen Verwaltungskosten in Höhe von 0,6 Mio. Euro, siehe Erläuterungen unter Ziffer 3.1.2). Somit liegen die geplanten Verwaltungskosten im Jahr 2024 tatsächlich um 4,2 Mio. Euro über denen des Vorjahres.

Dies liegt maßgeblich an gestiegenen Personalkosten, in denen bereits die Tarifsteigerungen berücksichtigt sind.

3.2.2 Eingliederungsbudget 2024

Für das Eingliederungsbudget 2024 stehen 45,8 Mio. Euro zur Verfügung. Damit liegt das verfügbare Budget 5,5 Mio. Euro unter dem des Vorjahres (2023: 51,3 Mio. Euro). Dies liegt maßgeblich daran, dass der Bund im Jahr 2024 zugunsten des Verwaltungsbudgets im Eingliederungshaushalt deutlich weniger Mittel zur Verfügung gestellt hat als in 2023 (- 8,3 Mio. Euro).

Jedoch liegt das verfügbare Eingliederungsbudget im Jahr 2024 in etwa auf dem Niveau des in Anspruch genommenen Budget im Jahr 2023.

Derzeit sehen die Planungen folgende Aufteilung vor:

Angaben in Mio Euro	TV 31.03. 2023	Jahresend- stand am 31.12.23	Planung 2024	Anteil in %
Summe Eingliederungsleistungen Integrationschancen/ Beschäftigungsfähigkeit verbessern	49,0	45,9	45,8	100,0
Aktivierung, Vermittlung	20,1	20,7	20,7	45,3
Berufliche Qualifizierung	8,8	6,9	7,8	17,1
Beschäftigungsbegleitende Leistungen	4,0	3,5	3,3	7,2
Spezielle Maßnahmen für Jüngere	2,2	1,8	1,9	4,1
Leistungen für Menschen mit Behinderung und Rehabilitanden	3,1	3,0	2,5	5,5
öffentl. geförderte Beschäftigung, davon	10,9	10,1	9,6	21,0
Arbeitsgelegenheiten	4,3	4,3	4,1	9,0
Eingliederung Langzeitarbeitsloser (EVL)	0,8	0,6	0,4	0,8
Teilhabe am Arbeitsmarkt	5,3	4,7	4,7	10,2
Beschäftigungszuschuss	0,5	0,5	0,5	1,1
SodEG	-0,1	-0,2	-0,1	

3.3 Kosten der Unterkunft (KdU) und Bundesbeteiligung

Für das Jahr 2023 wurden rund 299,1 Mio. Euro laufende KdU für Bezieher*innen von SGB II-Leistungen fällig. Der Wert liegt etwa 36,5 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres. Dieser starke Anstieg hat mehrere Ursachen, die hier kurz benannt werden sollen:

- Die durchschnittliche Anzahl an BG ist im Jahr 2023 deutlich höher (2022: 38.055 BG; Oktober 2023: rund 39.000 BG). Dies liegt einerseits daran, dass die ukrainischen BG im Jahr 2023 ganzjährig im SGB II vertreten sind und nicht wie im Jahr 2022 erst ab der Jahreshälfte. Dies führt zu höheren KdU von rund 20 Mio. Euro im Vergleich zu 2022.
- Gleichzeitig bleibt aufgrund einer schwächelnden Konjunktur der erwartete Rückgang der durchschnittlichen Anzahl an BG im Zuge einer Belebung des Arbeitsmarktes im Jahresverlauf 2023 aus.
- Die durchschnittlichen monatlichen KdU steigen im Jahresverlauf 2023 überproportional an. Dies liegt maßgeblich an gestiegenen Mieten und an den Heiz- und Betriebskostennachzahlungen für unsere Kund*innen im SGB II.

Bundesebeteiligung an den KdU für 2023

Die Bundesebeteiligung an den KdU betrug für 2023 68,9 %. Seit 2022 ist darin kein Prozentsatz mehr für geflüchtete Menschen im SGB II enthalten. Die Landeshauptstadt München erhielt bis 2021 jährlich über 20 Mio. Euro vom Bund für die Flucht-KdU erstattet.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist es mehr als fraglich, ob die Länder auch für das Jahr 2023 einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer erhalten, um sie bei ihren

Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine zu unterstützen. Die Landeshauptstadt München erhielt im Jahr 2023 für 2022 einen erhöhten Umsatzsteueranteil in Höhe von 5,2 Mio. Euro. Unter Anerkennung der gesetzlichen Erstattungs-Regularien, wurden der Landeshauptstadt München somit alle KdU Ukraine für 2022 restlos erstattet.

Weiterhin ist in der Bundesbeteiligung der Prozentsatz enthalten, mit dem der Bund die Kosten für das Bildungspaket übernimmt (2023: 6,1 %).

Ebenso der Prozentsatz, mit dem sich der Bund an den Folgewirkungen der Corona-Pandemie beteiligt. Zur Stärkung der verschlechterten Finanzlage der Kommunen übernimmt der Bund hierfür dauerhaft zusätzlich 25 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zur Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung durfte bisher der Durchschnitt aller Erstattungssätze der einzelnen Bundesländer nicht bei 50 % oder darüber liegen. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde dieser Durchschnitts-Satz auf 75 % angehoben. Hierfür wurde das Grundgesetz geändert. Demnach würde die Bundesauftragsverwaltung erst dann greifen, wenn der Bund 75 % oder mehr der Ausgaben trägt - und nicht schon ab 50 % der Ausgaben, wie es in der Vergangenheit geregelt war.

Revision Bundesbeteiligung für BuT

Die jährlichen Prozentsätze, über die sich der Bund an den BuT-Leistungen beteiligt hat, sind vorläufig und unterliegen einer Revision. Dabei werden die tatsächlichen Ausgaben aller Kommunen bundesweit mit den vom Bund bereitgestellten Mitteln verglichen.

Im Rahmen dieser Revision, die im Juli 2023 rückwirkend bis Januar 2023 stattfand, erhielt die Landeshauptstadt München im Jahr 2023 eine nachträgliche Erstattung in Höhe von 2,4 Mio. Euro.

Bayernweite Umverteilung für BuT 2022

Nach der Revision fand ebenfalls im Juli 2023 die bayernweite Umverteilung der Mittel für BuT für das Jahr 2022 statt. Dabei werden die Ausgaben aller bayerischen Kommunen in diesen Bereichen miteinander verglichen.

Ziel ist es, dass jeder kommunale Träger, entsprechend seinem Anteil an den Ausgaben, an den Erstattungsleistungen des Bundes für BuT beteiligt wird.

Die Landeshauptstadt München hat aufgrund ihrer hohen KdU eine hohe Bundesbeteiligung erhalten und musste daher über 3 Mio. Euro als Verteilungsmasse für den interkommunalen Ausgleich zur Verfügung stellen. Infolge der interkommunalen Umverteilung wurden der Landeshauptstadt München die tatsächlichen Kosten für BuT im Jahr 2022 nur zu rund 74 % ersetzt.

Bundesbeteiligung an den KdU 2024 und Ausblick 2025

Die Quote der Bundesbeteiligung für das Jahr 2024 beträgt aktuell 68,9 %. Darin enthalten sind auch die Beteiligungssätze für BuT in Höhe von 6,1 % und für die Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie in Höhe von 25 %. Die Mittel für BuT sind vorläufig und unterliegen ebenfalls wieder der Revision und anschließend der bayernweiten Umverteilung.

Sollte die Kindergrundsicherung, wie sie derzeit als Gesetzentwurf vorliegt (s. Punkt 1.2), eingeführt werden, würde dies im Jahr 2025 zu Kosteneinsparungen bei den KdU der Landeshauptstadt München führen. Der Anteil der KdU in einer BG für die Kinder, der sog. pauschalisierte Bedarf für KdU, wäre nämlich dann eine zu erbringende Leistung des

Familienservice BA.

Allerdings würde die Einführung der Kindergrundsicherung im Jahr 2025 auch die Einnahmenseite der Landeshauptstadt München deutlich reduzieren. Der Gesetzgeber plant nämlich im Gegenzug die Bundesbeteiligung für BuT zu streichen.

4. Zieleerreichung 2023 und Ziele 2024

4.1 Kommunale Ziele – Zieleerreichung 2023

Die Landeshauptstadt München hatte mit dem JC München für 2023 folgende Ziele vereinbart:

Inanspruchnahme BuT:

Das JC München stellt sicher, dass im Jahr 2023 die Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe bei mindestens 45 % über alle Organisationseinheiten hinweg erreicht und gehalten wird.

Zielerreichung: Im Jahresdurchschnitt 2023 konnte eine Inanspruchnahme der BuT- Leistungen von 58,5 % erreicht werden. 12 von 13 Sozialbürgerhäuser erreichten deutlich mehr als die vorgegebenen 45 %.

4.2 Kommunale Ziele – Zielvereinbarung 2024

Die Landeshauptstadt München hat mit dem JC München für 2024 folgendes Ziel vereinbart:

Inanspruchnahme BuT

Das JC München stellt sicher, dass im Jahr 2024 die Inanspruchnahme von BuT auf 50 % über alle Organisationseinheiten hinweg gesteigert wird.

4.3 Bundesziele – Zieleerreichung 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat für 2023 die „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und die „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ als Zielfelder für das JC München festgelegt.

Zielerreichung zum 31.12.2023

Ziel	Jahres-Soll 2023	Ist 2023
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (Integrationsquote in %): Integrationsquote gesamt: Maximal zulässige Verminderung der Integrationsquote im Jahr 2023 um 0,9 %. Im Dezember soll sie 26,1 % betragen. Das Ist zum Jahresende 2023 beträgt 22,1 %. Somit wird das Ziel um 15,2 % oder 2.029 Integrationen verfehlt. (Soll-Ist in %: - 15,2)	26,1 %	22,1 %
Integrationsquote Frauen*: Zum Jahresende 2023 beträgt die Integrationsquote 16,9 %. Soll-Ist in %: - 16,6 % (Im Dezember wird das Ziel um 16,6 % verfehlt.)	20,3 %	16,9 %
Integrationsquote Männer*: Zum Jahresende 2023 beträgt die Integrationsquote 28,5 %.	33,7 %	28,5 %

Soll-Ist in %: - 15,4 % (Im Dezember wird das Ziel um 15,4 % verfehlt.)		
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug [Anzahl der Langzeitleistungsbezieher*innen* (LZB)]. LZB Gesamt: Insgesamt soll der Bestand an LZB um 4,6 % sinken. Im Vergleich Dez 2022 zu Dez 2023 ist der Bestand an LZB um 5,1 % gesunken. Das Ist liegt somit um 162 LZB oder 0,5 % besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist in %: - 0,5 %). LZB Frauen*: Bestand LZB soll um 3,9 % sinken. Das Ist liegt um 0,8 % oder 124 LZB besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist in %: - 0,8 %). LZB Männer*: Bestand LZB soll um 5,6 % sinken. Das Ist liegt um 0,1 % oder 15 LZB besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist in %: - 0,1 %).	-4,6 %	-5,1 %
	-3,9 %	-4,6 %
	-5,6 %	-5,7 %

Quelle: Cockpit, Datawarehouse der BA, Ist-Werte zum Ladestand t0 lt. Vorgabe der BA.

* Langzeitleistungsbeziehende sind Menschen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate SGB II-Leistungen erhalten haben.

Der Zielerreichungsgrad für das JC München insgesamt liegt für Dezember 2023 bei 92,2 % und damit über dem Bayernergebnis (90,2 %).

4.4 Bundesziele – Zielevereinbarung 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auch für 2024 die „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und die „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ als Zielfelder festgelegt.

Folgende Ziele wurden mit dem JC München für 2024 vereinbart:

Ziel	Zielwert 2024
Maximal zulässige Verminderung der Integration in Erwerbstätigkeit gesamt (entspricht einer Integrationsquote von 21,8 %): Frauen*: (entspricht einer Integrationsquote von 16,8 %) Männer* (entspricht einer Integrationsquote von 28,0 %)	-1,4 %
	-1,0 %
	-1,8 %
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug [Anzahl der Langzeitleistungsbezieher*innen (LZB)]: Der Bestand an allen Langzeitleistungsbezieher*innen darf gegenüber dem Vorjahr um maximal 4,3 % steigen. (entspricht einem Bestand an LZB von 30.885)	+4,3 %
Frauen*: (entspricht einem Bestand an LZB von 17.891)	+10,1 %
	-2,7 %

Männer*: (entspricht einem Bestand an LZB von 13.001)	
----------------------------------------------------------	--

5. Klimaprüfung

Laut Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Bekanntgabe ist mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Agentur für Arbeit München, dem JC München, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Behindertenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referatspersonalrat des Sozialreferates, dem Personalrat des JC München, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für migrationsgesellschaftliche ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An den Referatspersonalrat des Sozialreferates
An das Jobcenter München, GF
An die Agentur für Arbeit München
An den Behindertenbeirat
An das Gesundheitsreferat
An Referat für Bildung und Sport
An Gleichstellungsbeauftragte des Jobcenter München
An den Personalrat des Jobcenter München

z.K.

Am.....